

Gemeinsame Erklärung

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Akademische Gleichstellung und Anerkennung im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, im Namen der Institutionen, vertreten in o. g. Arbeitsgruppe als Verantwortlicher für die Anerkennung ausländischer akademischer Zeugnisse und Abschlüsse sowie Empfehlungen bezüglich ihrer Gleichstellung und Anerkennung,

und

der palästinensische Minister für Bildung und höhere Bildung als Verantwortlicher für die Anerkennung ausländischer akademischer Zeugnisse und Abschlüsse sowie Empfehlungen bezüglich ihrer Gleichstellung und Anerkennung,

erklären nach entsprechenden Beratungen und unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen

Folgendes:

1. Der palästinensische Minister für höhere Bildung wird
 - den an deutschen Universitäten erworbenen Abschluss *Diplom* als gleichwertig mit dem palästinensischen Abschluss *Master* ansehen.
 - den an deutschen höheren Bildungseinrichtungen erworbenen Abschluss *Bakkalaureus/bachelor's* und *Magister/Master* der auf dem 2-Stufen System basiert, das im Jahr 1998 eingeführt wurde, als gleichwertig mit dem palästinensischen Abschluss *bachelor* beziehungsweise *Master* ansehen.

Diese Vereinbarungen treten mit sofortiger Wirkung für alle Studenten in Kraft, die graduieren oder ihren Abschluss an einer deutschen höheren Bildungseinrichtung erworben haben.

2. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (ZaB) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) empfehlen den deutschen höheren Bildungseinrichtungen

- den palästinensischen Abschluss *bachelor* als gleichwertig mit dem deutschen Abschluss *Bakkalaureus/bachelor* zu betrachten und den Absolventen dieses Abschlusses den Zugang zum Masterstudiengang unter den gleichen Bedingungen wie für deutsche Studenten zu ermöglichen

- die Zulassung der Palästinenser, die einen *bachelor* nach 4-5-jährigem Studium an einer palästinensischen Universität erworben haben, zum Hauptstudium in einem Diplomstudiengang sowie im Fall eines 5-Jahres Programms diese direkt zur Diplomarbeit für den Abschluss zuzulassen, sofern sie über die erforderliche Berechtigung verfügen

3. Beide Seiten erklären des Weiteren,

a) dass alle Entscheidungen, Vereinbarungen und Empfehlungen hinsichtlich einer Zulassung zu höheren Bildungsprogrammen, wie oben ausgeführt, institutionellen und allgemeinen Regeln der Zulassung ausländischer Studenten unterliegen,

b) dass, mit Blick auf Zeugnisse und Qualifizierungen, die in dieser Erklärung nicht erwähnt werden, eine Einigung, im Hinblick auf die Erlangung von Fachkenntnissen erfolgt und Empfehlungen betreffend ihrer Bewertung und Einstufung ausgesprochen werden, und

c) das sie alle Probleme, die, sobald sie im Rahmen dieses Verfahrens auftreten, sofort überprüfen, um geeignete Lösungen zu finden.

15. Februar 2006